Verordnung über das Strafregister

vom 1. Juni 2021 (Stand 1. Januar 2022)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 365 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937[1)], die Verordnung des Bundesrates über das Strafregister vom 29. September 2006[2)] und Art. 87 Abs. 5 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995[3)],

verordnet:

Art. 1 Kantonale Koordinationsstelle

[1] Das Amt für Justizvollzug betreibt unter Aufsicht des Departementes Inneres und Sicherheit die kantonale Koordinationsstelle für das Strafregister.

Art. 2 Aufgaben der kantonalen Koordinationsstelle

[1] Die kantonale Koordinationsstelle erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 14 Abs. 1 der VOSTRA-Verordnung.

[2] Sie unterstützt die beteiligten Behörden beim Vollzug der Gesetzgebung über das Strafregister.

Art. 3 Angeschlossene Behörden

[1] Das Departement Inneres und Sicherheit entscheidet nach Rücksprache mit den anschlussberechtigten Behörden, ob sie an VOSTRA angeschlossen werden.

[2] Die kantonale Koordinationsstelle übernimmt für Behörden, die nicht an VOSTRA angeschlossen sind, die Aufgaben nach Art. 14 Abs. 2 der VOSTRA-Verordnung.

[1)] StGB (SR 311.0)
[2)] VOSTRA-Verordnung (SR 331)
[3)] bGS 111.1
* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses